

# Förderkreis Umweltschutz Unterfranken e.V. (FUU)

## Satzung

Stand: 06.04.2022

### **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Umweltschutz Unterfranken e.V. (FUU)“ und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Er hat seinen Sitz in Würzburg.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

- 1) Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung umweltverträglichen Verhaltens, insbesondere im handwerklichen und industriellen Bereich, bei Behörden, öffentlichen Einrichtungen, Verbänden und privaten Haushalten.
- 2) Dieses Ziel soll vorrangig erreicht werden durch:
  - kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Medienbeiträge, Ausstellungen, Messebeteiligungen usw.),
  - themenspezifische Fortbildungsveranstaltungen (Workshops, Seminare, Webinare, Exkursionen usw.),
  - Aufbau und Unterhaltung einer Informationsstelle für umweltschonende bzw. nachhaltige Verfahren, Produkte, Dienstleistungen und Bereitstellung von Informations- und Arbeitsmaterialien für alle Interessierten, insbesondere aus dem Bereich Unterfranken,
  - zielgruppen- und themenbezogene Arbeitskreise (mit regelmäßigen moderierten Treffen, auch in Form von Online-Meetings),
  - Initiierung, Planung und Durchführung von Netzwerk- und Konvoi-Projekten zur Unterstützung bzw. Umsetzung umwelt- und Klimaschutzpolitischer Strategien und Zielsetzungen auf europäischer Ebene, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene.
  - themen- und projektbezogene Zusammenarbeit mit verwandten Initiativen, Kommunen, Behörden und Kammern.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, hier: Förderung des Umweltschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Stimmrecht**

- 1) Der Kreis der Mitglieder des Vereines setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Das sind natürliche oder juristische Personen, die sich zu den Vereinszielen bekennen.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Der Verein kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und seine Zielsetzung verleihen.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Eine Übertragung des Stimmrechts durch eine schriftliche Vollmacht ist prinzipiell zulässig. Kein Mitglied kann bei Abstimmungen durch Stimmrechtsübertragung insgesamt mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Liquidation der juristischen Person,
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes muss der Mitgliederversammlung spätestens vor der Abstimmung vorgelegt werden, wenn sich bis dahin das Mitglied schriftlich geäußert hat.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil vom Vereinsvermögen.

## **§ 5 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge, Verwendung der Mittel**

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen. Die Beiträge sind jeweils bis spätestens zum 31. März bzw. vier Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- 3) Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist für das Jahr des Erwerbs und das der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
- 4) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des „Förderkreis Umweltschutz Unterfranken e.V.“ sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Beirat.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Als Einberufung gilt auch die fristgerechte Übermittlung von Termin und Tagesordnung über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail oder über den Newsletter des Vereins, welcher den Mitgliedern regelmäßig zugeht.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder (20 Prozent) die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen

Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

- 4) In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen. Folgende Beschlüsse können auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht gefasst werden:
  - Auflösung des Vereins,
  - Satzungsänderungen.
- 5) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 7 Tage zuvor beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6) Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte vom Mitglied genannte Kontaktadresse ergangen ist.
- 7) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Bestellung von zwei Kassenprüfern (s. § 5 Abs. 6 der Satzung). Diese haben der Mitgliederversammlung über die Kassenführung zu berichten. Über die Feststellung der Kassenprüfer ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist ihnen gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Kassenprüfer verpflichtet, alle erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
  - die Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Entsprechende Anträge auf Abwahl müssen unter Angabe der Gründe mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
  - die Abstimmung über Satzungsänderungen (s. § 11 der Satzung),
  - die Festsetzung der Beiträge im Sinne von § 5 Abs. 2 der Satzung,
  - Entscheidungen über die Mitgliedschaft (s. § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 der Satzung) und Ehrenmitgliedschaft (s. § 3 Abs. 4 der Satzung),
  - der Beschluss über die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12 der Satzung).
- 8) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 9) Einladungsmängel sind geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 10) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Abstimmung oder die Wahl, für die dies beantragt wird, geheim durchzuführen.

- 11) In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung.
- 12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens enthalten muss:
  - Ort und Datum der Versammlung,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - die Einladung,
  - die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der vorgenommenen Wahlen.
- 14) Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden,
  - 3. Vorsitzenden,
  - Schatzmeister / Vorstand Finanzen,
  - Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam vertreten.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wiederwahl bzw. Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Der 3. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in dem Jahr gewählt, das auf die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden folgt.
- 5) Aufgrund der Änderungen der Satzung beträgt die Amtszeit des Vorstandes, der im Jahr 2022 gewählt wird, zunächst ein Jahr für den 1. und 2. Vorsitzenden sowie zwei Jahre für den 3. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Im Jahr 2023 werden dann der 1. und 2. Vorsitzende ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Mit dieser alternierenden Wahlregelung soll im Vorstand eine gewisse Kontinuität sichergestellt werden.
- 6) Zu Vorständen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Somit endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

- 7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, kann durch den verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vertreter (kommissarisch) bestimmt werden.
- 8) Tritt ein Mitglied des Vorstandes von seinem Amt zurück und wird hierfür ein neues Vorstandsmitglied gewählt, so beläuft sich die Amtsdauer auf die Restamtsdauer des Vorstandsmitgliedes, an dessen Stelle das neugewählte Vorstandsmitglied tritt.
- 9) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft abzulegen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 10) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse, die fernmündlich oder bei Online-Meetings getroffen werden, sind grundsätzlich möglich und verbindlich, soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

## **§ 9 Der Beirat**

- 1) Der Vorstand des Vereins kann einen Beirat berufen, der bis zu 8 Personen umfassen kann.
- 2) Die Beiratsmitglieder sollen sich durch berufliche und außerberufliche Tätigkeiten umfassende Kenntnisse zu Problemen des Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung erworben haben.
- 3) Der Beirat unterstützt durch Beratung und Sachinformation Vorstand und Mitgliederversammlung in ihren Entscheidungen. Der Vorsitzende des Beirats, den dieser aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit wählt, lädt mindestens zweimal jährlich zu einer Beiratssitzung ein.
- 4) Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie können diese Aufgabe wiederholt wahrnehmen.
- 5) Die Mitgliedschaft im Beirat endet:
  - durch Tod des Mitglieds,
  - durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - durch Abberufung durch den Vorstand.

## **§ 10 Arbeitskreise / Arbeitsgruppen**

- 1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können themenspezifische Arbeitskreise oder -gruppen zur Förderung des Vereinszwecks (z.B. Wissenstransfer, Erfahrungsaustausch, Netzwerkbildung) gebildet werden.

- 2) Die an dem jeweiligen Arbeitskreis teilnehmenden Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der vom Vorstand zu bestätigen ist. Die Arbeitskreise können sich mit Zustimmung des Vorstandes eine eigene Geschäftsordnung geben.
- 3) Die Arbeitskreise arbeiten weitgehend eigenständig im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabe. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen und ist für diese kostenfrei.
- 4) Mit Zustimmung des Vorstandes können auch Nichtmitglieder in den Arbeitskreisen mitarbeiten.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- 1) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen und Bedingungen) können im Vereinsinteresse vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zur Abstimmung zu stellen.
- 3) Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Satzungsänderung und die zu ändernde Bestimmung hinzuweisen.
- 4) Jede Satzungsänderung ist den zuständigen Behörden durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Entscheidung ist eine Mehrheit von 90 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Punkt dieser Tagesordnung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

### **Würzburger Umwelt- und Naturstiftung (WUNSt)**

z.Hd. Klaus Wenger

Händelstraße 11

97074 Würzburg

<https://umweltstiftung-wuerzburg.de/impressum.html>

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

- 4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.